



*Tierärztinnen und Tierärzte sind nicht verpflichtet, Not leidende Tiere zu behandeln.  
Bild Archiv*

## Tier im Recht

# TIERARZT

## Keine Behandlungspflicht

### Eine Leserin fragt:

«Als ich gestern von der Arbeit nach Hause kam, fand ich auf der Strasse eine verletzte Katze, die wahrscheinlich von einem Auto angefahren worden war. Ich brachte das Tier sofort zu einem Tierarzt, der die Behandlung jedoch grundlos ablehnte. Glücklicherweise fand ich noch rechtzeitig eine andere Tierärztin, die das Büsi sofort operierte. Wäre aber nicht der erste Tierarzt schon verpflichtet gewesen, der Katze zu helfen?»

### Der Experte antwortet:

«Beim Vertrag zwischen Tierhalterin und Tierarzt handelt es sich in der Regel um einen sogenannten Auftrag. Dieser ist für beide Parteien erst dann bindend, wenn sie sich über die Behandlung geeinigt haben, frühestens also wenn der Tierarzt das Tier entgegennimmt. Ebenso wie die Kundin, die sich nach einem anderen Veterinär umsehen kann, darf auch der Tierarzt eine Behandlung ablehnen. Dies tut er beispielsweise dann, wenn er nicht über die für einen Eingriff erforderlichen speziellen Fähigkeiten verfügt. Grundsätzlich gilt also die freie Tierarztwahl für die Kundinnen und Kunden sowie die

freie Kundenwahl für den Tierarzt oder die Tierärztin.

Im Gegensatz zur unterlassenen Nothilfe beim Menschen, die strafrechtliche Folgen hat, gibt es für den Tierarzt keine Gesetzespflicht, um Not leidende Tiere aufzunehmen und ihnen zu helfen. Aus ethischer Sicht sollte der Tierarzt dies aufgrund seines Berufs und seiner Fachkenntnisse aber natürlich trotzdem tun. Sein Engagement darf auch nicht an finanziellen Überlegungen oder persönlichen Abneigungen gegen die Tierhalterin scheitern. Hat der Tierarzt ein Tier in seine Obhut genommen und den Behandlungsauftrag akzeptiert, fällt ihm eine sogenannte Garantienpflicht zu. Dies bedeutet, dass er alles zu unternehmen hat, um das Wohlergehen des Tieres zu gewährleisten.

Die Standesordnung der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST), der rund 90 Prozent der Privatpraktizierenden angehören, sieht vor, dass jeder Tierarzt in Notfällen auch ohne Auftrag Hilfe leisten muss. Die Missachtung dieser berufsethischen Pflicht kann von Tierhalterinnen in einem GST-internen Verfahren gerügt und mit dem Ausschluss aus der Gesellschaft sanktioniert werden.

In der Regel sollte es aber genügen, wenn man dem Tierarzt seine Standespflichten höflich in Erinnerung ruft. Anzumerken bleibt, dass es sich aber wirklich um einen Notfall handeln muss. Geht es lediglich um eine nicht dringende Dienstleistung – wie etwa die Fellpflege, eine Impfung oder eine kaum schmerzhaft und nicht lebensgefährliche Verletzung –, kann der Tierarzt die Behandlung verweigern.»



**DR. IUR. GIERI BOLLIGER**

### TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zum Tier im Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 25 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein.

Fragen können gestellt werden an:  
Tier im Recht (TIR)  
Rigistrasse 9, 8006 Zürich  
info@tierimrecht.org  
www.tierimrecht.org

**Spendenkonto PC: 87-700700-7**

**IBAN: CH17 0900 0000 8770 0700 7**

**Die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden können von den Steuern abgezogen werden.**